

Stadt Rotenburg (Wümme)
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)



Entwässerungsantrag

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Antrag auf Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche
 - Schmutzwasserkanalisation
 - Regenwasserkanalisation
- Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung / Änderung der vorh. Entwässerungsanlage
 - Schmutzwasserkanalisation
 - Regenwasserkanalisation
- Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Schmutzwasserkanal

1. Grundstückseigentümer/in (Antragsteller/in)

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	

2. Grundstücksbezeichnung

Straße, Haus-Nr.	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	

3. Grundstücksspezifikationen

Größe	m ²
Anzahl Gebäude, gesamt	
Anzahl Wohnhäuser	
Anzahl Betriebsgebäude	
Anzahl Lagerhallen	
Anzahl Garagen	
Anzahl Sonstige (Beschreibung:)	

4. Schmutzwasserbeseitigung

Für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser wird der Anschluss an die

- zentrale Abwasseranlage beantragt (Kanalanschluss).
- dezentrale Abwasseranlage mit einer
 - Kleinkläranlage mit _____ m³ Inhalt beantragt.
 - abflusslosen Sammelgrube mit _____ m³ Inhalt beantragt.

Für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Wasserbehörde – erforderlich.

5. Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ist gem. § 96 Absatz 3 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) der Grundstückseigentümer verpflichtet. Ist eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich, ist dieses unter Darlegung der Umstände und örtlichen Gegebenheiten nachzuweisen. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist sind jegliche Versickerungsanlagen durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Wasserbehörde – zu genehmigen.

- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück beseitigt (Versickerung).

6. Entwässerungsobjekte

Für die Bemessung der Grundleitungen und die Berechnung des Abflusses gem. DIN 1986-100 sind die geplanten / vorhandenen Entwässerungsobjekte anzugeben.

_____ Waschbecken

_____ Badeeinrichtungen (Duschen, Badewannen)

_____	WC
_____	Waschmaschinenanschlüsse
_____	Sonstige: _____

7. Beizufügende Unterlagen (in 2-facher Ausfertigung)
<p>Weitere Informationen zu Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen sind § 8 Abs. 2 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zu entnehmen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Baubeschreibung mit hydraulischer Bemessung der Entwässerungsanlagen. Die Durchflüsse der Grundleitungsstränge sind nachzuweisen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250 mit eingezeichneten Grundstücksgrenzen, Gebäuden und befestigten Flächen. Zusätzlich sind die Grundleitungen einschl. Leitungsdimensionen, Leitungslängen, Gefälleangaben und Durchflüsse pro Grundleitungsstrang sowie die erforderlichen Kontrollschächte und eventuelle Regenwassereinfläufe mit der Angabe der Deckel- und Sohlhöhe einzuzeichnen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Grundrisszeichnungen des Kellers und der einzelnen Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume und sämtliche Abwasserobjekte einschließlich Entwässerungsleitungen mit Angabe der lichten Weite, des Gefälles und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen, die Durchflüsse und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Einen Gebäudeschnitt im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten bis zum Übergabepunkt an den öffentlichen Kanal.</p>
<p><input type="checkbox"/> Typenblatt der Abwasservorbehandlungsanlage</p>
<p><input type="checkbox"/> Bemessung der Abwasservorbehandlungsanlage</p>
<p><input type="checkbox"/> Zusätzlich bei gewerblicher/industrieller Nutzung: Betriebsbeschreibung</p>

8. Unterschriften	
<p>Ich beantrage die Entwässerungsgenehmigung für die vorbenannte Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	
Antragsteller/in	Entwurfsverfasser/in
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift

Hinweise

für die Anfertigung von Anträgen auf Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- Für die vorhandenen Leitungen - schwarz
- Für die neuen Leitungen (Schmutzwasser) - rot
- Für die neuen Leitungen (Regenwasser) - blau

Achtung: Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden

Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur von zugelassenen Firmen ausgeführt werden.

Die Eintragung der Abwasserleitungen in die zeichnerischen Unterlagen sollten daher, um Änderungen zu vermeiden, mit der ausführenden Firma abgestimmt werden.

Auf dem Grundstück ist 1 m hinter der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht (Ø 1m) mit Reinigungsrohr herzustellen. Weitere Kontrollschächte sind entsprechend der DIN 1986-100 vorzusehen.

Kontrollschächte aus Beton oder Stahlbeton sind gem. DIN 4034 Teil 1, Typ 2 mit aufgezogener Elastomerdichtung auf dem Spitzende herzustellen.

Hausanschlussschächte sind grundsätzlich mit Schachtgerinne auszubilden. Das Gerinne der Schmutzwasserhausanschlussschächte ist entweder mit Kanalklinker oder mit Schachtböden aus Polypropylen (PP) herzustellen. Das Gerinne der Regenwasserhausanschlussschächte ist aus Profilbeton herzustellen.

Hausanschlussschächte sind grundsätzlich mit gerade durchlaufendem Gerinne herzustellen. Schächte sind ohne Steighilfe auszubilden.

Regenanschlussschächte sind ohne Drosseleinrichtungen herzustellen.

Drosselorgane sind in separaten Schächten einzubauen.

Bei Anschlussversätzen sind innenliegende Abstürze mit Revisionsöffnung vorzusehen; der Mindestschachtdurchmesser bei Abstürzen beträgt 1,0 m. Die Nennweite des Absturzes ist dabei eine Größe kleiner als die Nennweite des Hauptrohres, z.B. Hauptrohr: DN 150 → Absturz: DN 125, auszuführen; Die Mindestnennweite des Absturzes darf DN 100 nicht unterschreiten.

Bei zuvor nicht vorgesehenen Anschlüssen an Schachtbauwerke sind diese durch fachgerecht ausgeführte Kernbohrungen und den Einbau von Dichtungen nachweislich wasserdicht herzustellen.

Fußbodenentwässerungen im Keller dürfen nur dann angeschlossen werden, wenn die Keller gegen Grundwasserandrang abgedichtet sind oder die Kellersohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Grundleitungen unter der Kellersohle sollten aus Gründen der besseren Inspezierbarkeit, einfacheren Sanierungsmöglichkeit und der höheren Betriebssicherheit vermieden werden. Ausgenommen sind Grundleitungen zu einer Abwasserhebeanlage. Grundleitungen und Kanäle außerhalb des Gebäudes sind aus Polyvinylchlorid (PVC) oder Polypropylen (PP) herzustellen.

Bei Gebäuden ohne Keller sind die Grundleitungen auf möglichst kurzem Wege aus dem Gebäude heraus zu führen.

Abwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife der Entwässerungsanlage zuzuführen.

Rückstauverschlüsse für Schmutzwasser dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes mit oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden.

Sie sind nur im Falle der untergeordneten Nutzung von Entwässerungsgegenständen unterhalb der Rückstauenebene und bei besonderen Anwendungsfällen zulässig (siehe DIN EN 12056-4, Abschnitt 4). Diese Anwendungsfälle beziehen sich u.a. auf die Raumnutzung.

Rückstauverschlüsse für Regenwasser sind nur dann zulässig, wenn im Falle eines Rückstaus auch bei einem Starkregenereignis zu keiner Zeit Gebäude oder andere Sachwerte gefährdet sind. Dieses ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern und durch entsprechende Berechnungen nach DIN 1986-100 nachzuweisen.

Eventuelle Rückstauschäden werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) laut Abwasserbeseitigungssatzung nicht übernommen.

Außerhalb von Gebäuden dürfen die Haltungslängen nicht länger als 50 m betragen. Entsprechende Kontrollschächte sind vorzusehen.

Für versiegelte KFZ-Abstellflächen von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Ölsperren zu verwenden.

Oberflächenwasser von versiegelten Flächen (ausgenommen Garten-, land- oder forstwirtschaftliche Flächen: wild abfließendes Niederschlagswasser) darf Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für das Ableitungsverbot von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken auf öffentliche Flächen.

An Grundstückszufahrten ist direkt an der Grundstücksgrenze, auf privatem Grund, eine Entwässerungs- oder Dränrinne zu setzen und über die private Entwässerungsanlage abzuleiten.

Bei der Verwendung von Regenwasserzisternen sind die Typenblätter und bautechnischen Zulassungen einzureichen.

Die Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) sind zu beachten.

Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der beantragten Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat. Die Entwässerungsanlagen sind genauestens wie in den genehmigten Unterlagen herzustellen. Änderungen sind der Stadt Rotenburg (Wümme) rechtzeitig vor Einbau schriftlich anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis: Nachforderungen von Angaben oder Unterlagen zum Entwässerungsantrag durch die Stadt Rotenburg (Wümme) sind innerhalb von 3 Monaten nach Eingangsstempel einzureichen. Danach verfällt der Entwässerungsantrag.

Zur Abnahme sind der Stadt Rotenburg (Wümme) Dichtheitsprüfungen gem. DIN EN 1610 aller Grundleitungen, Kanäle und Kontrollschächte auf dem Grundstück vorzulegen.

Es dürfen nur Bauteile verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Normen, entsprechen oder eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen.

Bei Einbau der Entwässerungsanlagen im oder in unmittelbarer Nähe zum Grundwasser sind diese gegen Auftrieb zu schützen.

Alle Teilabschnitte der erdberührten Grundstücksentwässerungsanlage müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von der Stadt abgenommen werden. Die Fertigstellung der Teilanlagen ist der Stadt Rotenburg (Wümme) mindestens 48 Stunden vor der Abnahme anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt Rotenburg (Wümme) in Betrieb genommen werden.

Weitere Hinweise zu diesem Antrag, zur Abwasserbeseitigung allgemein sowie die aktuelle Fassung der anzuwendenden Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) finden Sie im Internet unter: www.rotenburg-wuemme

Für die Anschlussgenehmigung wird dem Grundstückseigentümer gemäß Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rotenburg bei Erteilung der Anschlussgenehmigung eine Gebühr von 30,- Euro in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Hinweise

Für Anträge auf Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Regenwasserkanalisation

Die Bemessung sämtlicher Regenentwässerungsanlagen muss nach aktueller DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 erfolgen.

Dem Entwässerungsantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bemessung der Regenwasserfallleitungen, Sammel- und Grundleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes nach DIN 1986-100
2. Überflutungsnachweis für Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² mit dem mind. 30-jährigen Regenereignis nach DIN 1986-100, Gleichung 20
3. Berechnung der Regenrückhaltungseinrichtungen bei Einleitungsbeschränkung (Abflussdrossel = 1 l/s) in den öffentlichen Regenwasserkanal nach DIN 1986-100, Gleichung 22 oder nach DWA-A 117
4. Auslegung (Berechnung) und Beschreibung (Typenunterlagen) der Drosseleinrichtung. Bei Drosselung durch Lochblenden muss der Durchmesser mindestens 40 mm betragen.
5. Bemessung eventueller erforderlicher Notabläufe nach DIN 1986-100, Gleichung 7

Folgende Bemessungsregenspenden nach KOSTRA-DWD-2010R für Rotenburg (Wümme), Spalte 30, Zeile 28:

$r_{(5,2)}$	=	219,6 l / (s × ha)	Bemessung der Grundleitungen außerhalb des Gebäudes
$r_{(5,5)}$	=	276,7 l / (s × ha)	Bemessung der Dachflächen
$r_{(5,30)}$	=	388,3 l / (s × ha)	Notentwässerung Grundstücksflächen
$r_{(5,100)}$	=	463,3 l / (s × ha)	Notentwässerung Dachflächen

Zusätzliche Hinweise

Für Anträge im Falle einer Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers

Für Versickerungsanlagen auf Grundstücken mit reiner Wohnnutzung (Einzelhausbebauung) kann bei der Stadt Rotenburg (Wümme) ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden.

Für Versickerungsanlagen auf Grundstücken mit gewerblicher Nutzung oder mit Mehrfamilienhausbebauung ist in jedem Falle eine Erlaubnis / Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Wasserbehörde – erforderlich.

Dem Entwässerungsantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bemessung der Regenwasserfallleitungen, Sammel- und Grundleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes nach DIN 1986-100
2. Die Größe der Versickerungsanlage ist durch eine Bemessung nach dem aktuellen Arbeitsblatt DWA-A 138 für eine Jährlichkeit von $T = 10$ Jahren zu ermitteln.
3. Die Vorbehandlung nach der Regenwasserabflüsse vor Einleitung in Versickerungsanlagen ist nach DWA-M 153 zu ermitteln und zu beschreiben.
4. Überflutungsnachweis für die mit $T=10$ Jahre bemessene Versickerungsanlage (Nachweis der schadlosen Überflutung zwischen dem mind. 30-jährigen Regenereignis und dem 10-jährigen Bemessungsregen)
5. Bemessung eventueller erforderlicher Notabläufe nach DIN 1986-100, Gleichung 7

